

ANLAGE 4

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>TWS Netz GmbH, Stellungnahme vom 27.03.2012: Das oben genannte Gebiet ist durch die TWS bereits mit Gas und Wasser versorgt. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
2.	<p>EnBW Regional AG, Stellungnahme vom 04.04.2012: Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Das Versorgungsnetz im Geltungsbereich befindet sich seit 1.1.2011 im Eigentum der Technischen Werke Schussental. Daher haben wir nichts einzuwenden. Zudem sind keine Maßnahmen von uns geplant oder in der Durchführung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
3.	<p>Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Stellungnahme vom 24.04.2012: Von Seiten des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ravensburg bestehen keine Bedenken und Anregungen bezüglich dem Entwurf des Bebauungsplans "Rudolfstraße / Römerstraße".</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
4.	<p>Regierungspräsidium Tübingen/Denkmalpflege, Stellungnahme vom 20.04.2012: Vielen Dank für die (erneute) Beteiligung des Referats</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Die entsprechende Passage war bereits in den Hinweisen aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens.</p> <p>Wie bereits bei der Anhörung im Jahr 2008 trägt das Referat Denkmalpflege zum o. g. Verfahren keine Anregungen oder Bedenken vor.</p> <p>Falls nicht bereits geschehen, bittet die archäologische Denkmalpflege darum, den Hinweis auf § 20 DSchG aufzunehmen: "Sollten während der Bauausführung / Durchführung der Maßnahme, insbesondere bei Erdarbeiten und Arbeiten im Bereich von Keller, Gründung und Fundamenten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen."</p>	
5.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 24.04.2012:</p> <p>Sachbereich Naturschutz</p> <p>Zu den artenschutzrechtlichen Ausführungen auf Seite 11 ff. ist noch folgendes zu ergänzen:</p> <p>Bei Abbruch von bestehenden Gebäuden muss eine Prüfung auf Präsenz von Fledermäusen durch eine fachkundige Person erfolgen. Fledermäuse gehören zu den streng geschützten Arten nach § 44 BNatSchG.</p> <p>Es wird empfohlen, den Abbruch der Gebäude in die Zeit</p>	<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Die entsprechende Passage wird ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>zwischen Mitte Oktober bis Ende Februar zu legen. Damit kann ausgeschlossen werden, dass eine Betroffenheit einer Wochenstube vorliegt.</p> <p>Stellungnahme Sachgebiet Gewässerschutz, Sachbereich Abwasser Art der Vorgabe Die Erschließung des Gebietes muss nach derzeitigen wasserrechtlichen Vorgaben über ein modifiziertes System erfolgen (getrennte Ableitung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser), wenn dies schadlos und mit einem verhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Das Schmutzwasser muss der Sammelkläranlage zugeführt werden. Das Regenwasser kann versickert bzw. in einen Vorfluter eingeleitet werden. Versickerung: Die Dimensionierung und Gestaltung einer Sickeranlage ist der A 138 zu entnehmen und im Bebauungsplan festzuschreiben. Die Versickerung hat über eine mind. 30 cm mächtige Bodenschicht zu erfolgen. Der Einbau einer Zisterne entbindet nicht vom Bau einer Sickeranlage. Es spricht jedoch nichts gegen den Einbau einer Zisterne mit Überlauf in eine Versickerungsanlage. Für die Entwässerungskonzeption ist eine Aussage über die Untergrundbeschaffenheit (Bodendurchlässigkeit, Altlasten, Flurabstand) z. B. durch ein Bodengutachten zu erbringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Bei Flachdächern wird eine Dachbegrünung gefordert was zu einem Rückhalt des anfallenden Niederschlagswassers auf dieser versiegelten Fläche führt. Aspekte hinsichtlich der Behandlung und des Umganges mit dem Niederschlagswasser sind auf Grundlage der entsprechenden Verordnungen (z.B. Wassergesetz, Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers, Landesbauordnung) zu bestimmen und bedürfen somit keiner zusätzlichen Regelungen im Bebauungsplan.</p> <p>Die Passage zur Reduzierung des Metallgehalts im Regenwasser war bereits in den Hinweisen aufgenommen..</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Nicht beschichtete Metalldächer aus Kupfer, Zink, Blei erhöhen den Gehalt der Schwermetalle im Dachflächenabfluss. Deshalb sind sie in Baugebieten mit Versickerung nicht zulässig.</p> <p>Einleitung in einen Vorfluter: Wird das Niederschlagswasser in einen Vorfluter eingeleitet so muss eine Retention (vorübergehende Speicherung von Regenwasser um die Abflussspitzen zu verringern) gemäß A 117 dimensioniert und erstellt werden. Das Volumen kann auch über den vereinfachten Ansatz $3 \text{ cbm}/100 \text{ qm } A_{\text{red}}$ ermittelt werden.</p> <p>Im Bebauungsplan (planungsrechtliche Festsetzung und Hinweise bzw. in der örtlichen Bauvorschrift) muss eine eindeutige und verbindliche Regelung zur Entwässerungssystematik aufgenommen werden. Es muss klar vorgegeben sein wie Schmutzwasser und wie Niederschlagswasser - auch von privaten Flächen - beseitigt wird.</p> <p>Werden zur abwassertechnischen Erschließung des Gebietes öffentliche Anlagen erforderlich, müssen diese im Benehmen mit der Wasserbehörde hergestellt werden. Die notwendigen Planunterlagen sind ggf. rechtzeitig vorzulegen.</p> <p>Auf Flächen deren Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation geleitet wird, darf kein Abwasser im Sinne von verunreinigtem Wasser anfallen. Entsprechende Arbeiten wie z. B. Autowäsche, Reinigungsarbeiten, sind nicht zulässig.</p> <p>Drainagen sind nur zulässig, wenn kein Grundwasser abgesenkt wird und der Ablauf der Drainage in ein oberirdisches Gewässer einleitet.</p> <p>Andere Drainagen sind nicht zulässig. Sickerschächte sind unzulässig.</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Ist die modifizierte Entwässerung nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich (z. B. kein Vorfluter, kein sickerfähiger Untergrund), so muss ein Nachweis der Unverhältnismäßigkeit geführt werden. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Reduzierung des Metallgehalts im Regenwasser Dachinstallationen, wie Verwahrungen, Dachrinnen u. Fallrohre aus Kupfer, Zink, Titan-Zink und Blei erhöhen den Metallgehalt im Niederschlagswasser, und sollten aus Gründen des Gewässerschutzes deshalb vermieden werden. Es wird empfohlen die alternativen Materialien aufzuführen: Aluminium, beschichtetes Zink, oder Aluminium und Kunststoffteile.</p>	
6.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 30.04.2012: Im Untersuchungsgebiet sind von uns zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die für die Sanierung bedeutsam sein können. Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 33, Ref PB 1, Otto Huber vom 11.11.2008 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit folgender Änderung weiter: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Die Verkehrswege bleiben unverändert. Die vorgesehen Heckenpflanzungen tangieren Telekommunikationslinien nur in Bereichen, die heute schon mit Hecken bepflanzt sind.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben . Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht. Dies betrifft die Bepflanzung entlang der Telekommunikations-einrichtungen.</p> <p>Stellungnahme vom 11.11.2008: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude wird ein Anschluss an das vorhandene Telekommunikationsnetz erforderlich. Die vorhandenen Anlagen sollten unverändert bestehen bleiben. Eine Netzerweiterung ist derzeit nicht geplant.</p>	